

Satzung der Interessengemeinschaft Friedrich-Ebert-Straße e. V.

§ 1 Name, Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Interessengemeinschaft Friedrich-Ebert-Straße“.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Wuppertal-Elberfeld.

§ 2 Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Gemeinschaftswerbung, sowie die Förderung kultureller, sportlicher und sonstiger Veranstaltungen, der Volks- und Brauchtumpflege im Bereich Friedrich-Ebert-Straße und Umgebung, 42103 Wuppertal, mit dem Ziel, den Interessen seiner Mitglieder und des Stadtviertels Friedrich-Ebert-Straße und Umgebung dienlich zu sein. Der Verein koordiniert die verschiedenen Veranstaltungen seiner Mitglieder und dient als Ansprechpartner, resp. Verbindungsmitglied zu seinen Mitgliedern und der Stadt, bzw. den Behörden.
- 2.2 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 2.3 Der Verein tritt nach Außen nicht als Veranstalter auf.

§ 3 Mittelverwendung

- 3.1 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.2 Zuwendungen an Personen oder Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind unzulässig.

§ 4 Organe

- 4.1 Organe des Vereins sind,
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand,
 3. ein Beirat kann berufen werden.

§ 5 Mitglieder

- 5.1 Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- 5.2 Ordentliche Mitglieder können alle juristischen und natürlichen Personen werden.
- 5.3 Fördernde Mitglieder können alle juristischen und natürlichen Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.
- 5.4 Mitgliedern, die den Verein monetär oder mit Sachleistungen mindestens in der geringsten Mitgliedsbeitragshöhe fördern, kann in Einzelfällen der originäre Beitrag erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand nach Prüfung.
- 5.5 Die Mitgliedschaft der ordentlichen und fördernden Mitglieder beginnt mit der Aufnahme, über die der Vorstand entscheidet. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die satzungsgemäßen Zwecke verstößt und der Ausschluss mit 3/4 aller stimmberechtigten der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

- 5.6 Der Austritt ist nur zum jeweiligen Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 6.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins sie erfordert oder die Einberufung von mindestens 50% der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
- 6.3 Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung und unter Einbehaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- 6.4 Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
- 6.5 Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 6.6 An den Mitgliederversammlungen können ohne Stimme auch die fördernden Mitglieder teilnehmen. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich, soweit nicht mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gegenteiliges beschlossen wird.
- 6.7 Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 aller anwesenden Stimmberechtigten Stimmen erforderlich.

§ 7 Beirat

- 7.1 Sofern ein Beirat gebildet wird, besteht dieser aus dem Vorstand, sowie drei bis fünf Beiratsmitgliedern, die durch den Vorstand, mit einfacher Stimmenmehrheit, für zwei Jahre berufen werden.
- 7.2 Die ordentliche Beiratsversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres statt.
- 7.3 Darüber hinaus sind vom Vorstand außerordentliche Beiratsversammlungen einzuberufen, sooft es die Geschäfte erfordern, bzw. von der Mehrheit der Beiratsmitglieder eine Einberufung verlangt wird.
- 7.4 Die Aufgaben des Beirates sind,
- Beratung des Vorstandes, auch durch externe Personen mit speziellem Wissen,
- Unterstützung des Vorstandes bei seiner Vorstandsarbeit,
- Unterstützung des Vorstandes bei Projektarbeiten,

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus,
a) dem 1. Vorsitzenden,
b) dem 2. Vorsitzenden,
c) dem Schatzmeister,
d) dem Schriftführer.
- 8.2 Zum erweiterten Vorstand können 3 Beisitzer gewählt werden.
- 8.3 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In einer jährlichen Rotation werden jeweils der (die) Erste Vorsitzende und der (die) Schatzmeister(in), sowie der (die) Zweite Vorsitzende und der (die) Schriftführer(in) gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- 9.1 Mitgliedsbeiträge verbleiben grundsätzlich bei dem Verein und werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- 9.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aller vorhandenen Stimmen festgelegt.

§ 10 Geschäftsjahr

- 10.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Kassenprüfung

- 11.1 Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung ehrenamtlich für jeweils zwei Jahre gewählte Kassenprüfer. Im ersten Jahr(2025) werden zwei Kassenprüfer gewählt. Der Erste Kassenprüfer für eine Amtszeit, der Zweite Kassenprüfer für zwei Amtszeiten. Nach der ersten Amtszeit wird der 2. Kassenprüfer rotationsgemäß zum 1. Kassenprüfer und der 2. Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung neu gewählt. Eine Wiederwahl ist nur mit einer Amtspause von 3 Jahren möglich.

§ 12 Auflösung

- 12.1 Die Auflösung kann nur mit einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

Wuppertal, 08.04.2025

Für den Vorstand,



Frank Vogts
(Erster Vorsitzender)



Süley Kayaalp
(Zweiter Vorsitzender)



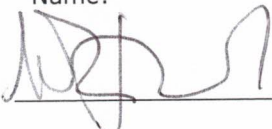
Martin Platte
(Schatzmeister)



Monika Esser
(Schriftführerin)

Für die Richtigkeit der Angaben und der korrekten Satzungsänderung, 4 Mitglieder der Versammlung,

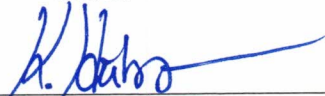
FR. BRAND
Name:



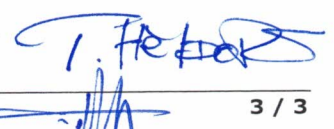
FR. OEX
Name:



FR. HUBNER
Name:



FR. HEYDORN
Name:



Für die Richtigkeit der Dokumentenreihenfolge und -inhalte. Wuppertal, 08.04.2025

(F. Vogts)